

Friedhofssatzung der Kirchengemeinde St. Liudger

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentümer, Aufsicht, Zuständigkeiten

1. Die Friedhöfe sind Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Liudger (nachfolgend Kirchengemeinde genannt).
2. Die Aufsicht und Verwaltung übt der Kirchenvorstand aus. Der Kirchenvorstand bildet einen Friedhofsausschuss.
3. Der Friedhofsausschuss besteht aus (mindestens) drei bis fünf Mitgliedern, die der Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt. Der Pfarrer (Vorsitzender des Kirchenvorstandes) ist geborenes Mitglied im Friedhofsausschuss.
4. Der Kirchenvorstand kann zudem auch mehrere sachkundige beratende Gemeindemitglieder in den Friedhofsausschuss berufen.
5. Die Mitglieder des Friedhofsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
6. Der Friedhofsausschuss ist zuständig für alle Friedhofsangelegenheiten, sofern der Kirchenvorstand sich Entscheidungszuständigkeiten nicht ausdrücklich vorbehält oder ihm aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorbehalten sind.
7. Die einfachen Geschäfte der laufenden Friedhofsverwaltung nimmt die Kirchengemeinde wahr.
8. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist ein Ort des Gedenkens, der Trauer, der Besinnung und der christlichen Hoffnung. Er dient der Bestattung aller christlich getauften Personen.
2. Mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung können in Ausnahmefällen auch andere Personen bestattet werden.
3. Die Überlassung einer Grabstätte zur Beisetzung – auch von Nichtmitgliedern der Kirchengemeinde – darf nicht verweigert werden, wenn eine andere Bestattungsmöglichkeit in der Stadt fehlt.

§ 3 Register, Verzeichnisse

1. Über alle Beerdigungen führt die Friedhofsverwaltung ein Register (Beerdigungsregister). Es enthält mindestens folgende Angaben: lfd. Nummer, Bezeichnung des Grabes, Vor- und Zuname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Sterbedatum und Beerdigungstag des/der Verstorbenen.
2. In dem Register soll ferner vermerkt werden, wenn der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit litt, die nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG vom 20.6.2000) meldepflichtig ist.
3. Die Friedhofsverwaltung führt außerdem Verzeichnisse über sämtliche Grabstätten. Darin werden die Grabstätten nach Feld, Reihe und Nummer, ferner Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Sterbedatum und Beerdigungstag des/der Verstorbenen eingetragen.
Außerdem werden Kontaktinformationen (Name, Anschrift, Telefon, Mailadresse) des Nutzungsberechtigten vermerkt.

II Einrichtungen des Friedhofs und ihre Nutzung

§ 4 Trauerhalle, Abschiedsräume

1. Die Trauerhalle dient der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten.
2. Die Abschiedsräume dienen der Aufnahme von eingesargten Verstorbenen und von Urnen bis zur Überführung in die Trauerhalle oder zur Grabstätte.
Aus gegebenen Anlässen können sie auch der Aufnahme von eingesargten Verstorbenen und von Urnen dienen, die auf einem anderen Friedhof bestattet werden sollen. Bei Umbettungen dürfen die Särge nicht aufgenommen werden.
3. Den Verstorbenen sind Wertgegenstände, die nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor Aufnahme in die Abschiedsräume abzunehmen. Für Verluste und Beschädigungen von Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen sind oder im Sarg verbleiben sollen, haftet die Kirchengemeinde nicht.
4. Die Angehörigen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können die Verstorbenen in den Abschiedsräumen sehen, wenn gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Die Abschiedsräume sollen in der Regel nur unter Aufsicht betreten werden. Ausnahmen kann die Friedhofverwaltung zulassen.
5. Särge mit an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sind sofort zu schließen. Eine kurzfristige Öffnung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt.
6. Die Särge werden spätestens unmittelbar vor der Trauerfeier endgültig verschlossen.

§ 5 Grabstätten

1. Es werden folgende Grabstätten unterschieden, die jeweils als Sarg- oder Urnengrab möglich sind: Reihengräber, Wahlgräber, Rasengräber, Rasen-Wahlgräber und Kindergräber. Bereits bestehende alte Familiengruften und Tiefengräber bleiben in ihren alten Nutzungsrechten erhalten, werden aber nicht mehr neu angelegt. Nicht alle Grabstätten werden an allen Friedhofsstandorten angeboten.
2. Die Grabstätten unterscheiden sich hinsichtlich der Bestattungsmöglichkeiten als Körperbestattung im Sarg oder als Aschestätten ausschließlich für Urnenbestattungen, der Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechts und der Auswahl der Grabstelle.
3. Anonyme und namenlose Gräber dürfen nicht angelegt werden.
4. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können nur Rechte nach dieser Ordnung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde dokumentiert, sofern gewünscht. Die beauftragende Person der Bestattung erhält die Berechtigung an der Grabstätte erst nach erfolgter Gebührenezahlung.
5. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Bestellung eines Nutzungsrechtes an den Gräbern. Die Ruhezeit beträgt bei Sarggräbern 30 Jahre (bei Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren 25 Jahre) und bei Urnengräbern 25 Jahre.
6. Auf Zuweisung bestimmter Grabstätten oder auf Erwerb bzw. Wiedererwerb von Nutzungsrechten besteht kein Rechtsanspruch. Ferner besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume und Pflanzen oder Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
7. Jedes Grab muss beim Ausschachten von dem nächsten Grab durch eine aufrecht stehende 0,30 m starke Erdwand, die nach der in dieser Ordnung festgesetzten Grabfläche enthalten ist, getrennt sein. Die Grabtiefe soll grundsätzlich 1,80 m betragen.

Für die Leichen von Kindern unter 5 Jahren reicht eine Tiefe von 1,40 m aus. Für Urnengräber reicht eine Tiefe von 0,80 m aus.

8. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist Sache des von der Kirchengemeinde beauftragten Unternehmers. Hierbei sind die Bestimmungen der Gartenbauberufsgenossenschaft zu beachten.
9. **Reihengräber** sind Grabstätten, bei denen die Friedhofsverwaltung die Reihenfolge der Belegung auswählt und an denen eine Berechtigung für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird. Diese **kann nicht verlängert** werden. Die Lage der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung ausgewählt.
In einem Sarg-Reihengrab ist die Bestattung in einem Sarg oder einer Urne möglich. In einem Urnen-Reihengrab die Bestattung in einer Urne möglich. Eine weitere Bestattung in der gleichen Grabstätte ist nicht möglich.
Die Größe des fertigen Grabbeetes beträgt mind. 2,50 x 1,00 m bei einem Sarg-Reihengrab bzw. 1,00 x 1,00 m bei einem Urnen-Reihengrab und 0,70 x 0,70 m bei Urnen-Rasengräbern.
10. **Wahlgräber** sind Grabstätten, an denen auf Antrag eine Berechtigung für die Ruhezeit vergeben wird, die nach Ablauf **verlängert werden kann**. Die Lage des Grabes kann mit dem/der Erwerber/in abgestimmt werden.
Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.
In einem Sarg-Wahlgrab ist die Bestattung von einem Sarg und zwei Urnen, in einem Urnen-Wahlgrab die Bestattung von zwei Urnen möglich. Die Größe des Grabbeetes entspricht dem eines Reihengrabes.
Doppel-Wahlgräber bieten Bestattungsmöglichkeiten für zwei Särgе und vier Urnen bzw. vier Urnen. Analog gilt dies für **Dreifach-Wahlgräber** und **Vierfach-Wahlgräber**.
11. **Rasengräber** werden als Einzelgräber auf dafür ausgewiesenen Rasenflächen angelegt und werden für eine Nutzungsdauer der Ruhezeit vergeben. Diese **kann nicht verlängert** werden. Die Größe der Rasenfläche entspricht der eines Reihengrabes für Sarg bzw. Urne. Eine weitere Bestattung in der gleichen Grabstätte ist nicht möglich. Oberhalb der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung ebenerdig eine Gedenkplatte in den Boden eingelassen, die Name, Geburtsdatum und Sterbetag des Verstorbenen trägt. Die Grabplatte misst 40 x 35 cm.
12. **Rasen-Wahlgräber** werden als Einzel- oder Doppelgräber auf dafür ausgewiesenen und gestalteten Rasenflächen angelegt und für eine Nutzungsdauer entsprechend der Ruhezeit, die nach Ablauf **verlängert werden kann**.
Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.
Die anteilige Größe der Rasenfläche entspricht der eines Sarg- bzw. Urnen-Reihengrabes. Eine weitere Bestattung in der gleichen Grabstätte ist nicht möglich. Oberhalb der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung ebenerdig eine Gedenkplatte in den Boden eingelassen, die Name, Geburtsdatum und Sterbetag des Verstorbenen trägt. Die

Grabplatte misst maximal 40 x 35 cm und ist durch die Nutzungsberechtigten in Form einer ausreichend stabilen Steinplatte bereitzustellen.

13. **Kindergräber** sind Wahlgräber für Verstorbene unter 5 Jahre (auch Tot- und Fehlgeburten), an denen auf Wunsch eine verkürzte Berechtigung für 25 Jahre vergeben wird, die nach Ablauf verlängert werden kann. Darüber hinaus gelten die Aussagen zu den Wahlgräbern mit folgenden Unterschieden: Die Größe des fertigen Grabbeetes beträgt mind. 1,20 x 0,60 m (Sarg) bzw. 0,60 x 0,60 m (Urne). Eine weitere Bestattung in der gleichen Grabstätte ist nicht möglich.
14. Für **Familiengruften** gelten hinsichtlich Verlängerung der Nutzungszeit (initial 50 Jahre) und Wiederbelegung die Aussagen für Wahlgräber analog, allerdings ist eine Wiederbelegung vor Ablauf der Ruhezeit von 30 Jahren nicht möglich. In einer Familiengruft können in einer nicht belegten Grabstelle max. ein Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden. Über Lage und Maße der Familiengruft und Veränderungen bestimmt der Kirchenvorstand.
15. Für Wahlgräber und Rasen-Wahlgräber kann eine Reservierung erfolgen. Diese bedingt, dass durch die Nutzungsberechtigten während der Reservierungszeit eine Pflege der Grabstätte erfolgt. Die Reservierung kann aus wichtigem Grund durch die Friedhofsverwaltung aufgehoben werden, wobei dann die Reservierungsgebühren erstattet werden.
16. Für nachweislich nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten gibt es eine Gemeinschaftsgrabstätte, die in einem besonderen Feld ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit belegt werden. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

§ 6 Nutzungsende / Nutzungsübergang

1. Die Nutzung an einem Reihen- oder Rasengrab erlischt mit Ablauf der festgesetzten Ruhezeit.
2. Das Nutzungsrecht von Wahlgräbern und Kindergräbern sowie Familiengruften kann auf Antrag jeweils bis zu 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte naher Angehöriger des Beigesetzten (Ehegatte, Kind, Elternteil oder Geschwister) ist. Stirbt der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Verlängerung, kann das Nutzungsrecht durch nahe Angehörige des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernommen werden. Ansonsten endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem der Nutzungsberechtigte verstorben ist. Entschädigungsansprüche stehen seinen Erben nicht zu.
3. Überschreitet bei einer Belegung/ Wiederbelegung einer Grabstätte die festgelegte Ruhezeit von 30 bzw. 25 Jahren, die noch laufende Nutzungszeit, ist für diese Jahre, die zur Wahrung der Ruhezeit notwendig sind, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Sie wird auf der Grundlage der Wiedererwerbsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre berechnet und ist sofort zu zahlen. Bei Doppel-Wahlgräbern, Dreifach-Wahlgräbern und Vierfach-Wahlgräbern ist die Verlängerung für alle Grabstellen gleichzeitig vorzunehmen.
4. Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten das Nutzungsrecht an die Kirchengemeinde zurückgeben. Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Entschädigung und ist verpflichtet, die Pflegekosten für die Restlaufzeit zu tragen.
5. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Reihen-, Wahl- und Kindergräber sowie Familiengruften durch den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Dieses wird mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich oder alternativ öffentlich bzw. durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gemacht. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Kirchen-

gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen, Pflanzen und Grabzubehör zu verwahren. Sie fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

6. Für den Übergang des Nutzungsrechts von Todes wegen gilt folgendes:
 - a. War der überlebende Ehegatte der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters, beginnend mit der/ dem Ältesten. Kinder, die im Bereich der Kirchengemeinde wohnen, sind bevorrechtigt. Wohnen mehrere Kinder in der Kirchengemeinde, entscheidet das Alter.
 - b. War ein Kind der Beigesetzten der Nutzungsberechtigte, so geht das Recht auf den Ehegatten des Kindes über, ist dieser verstorben, auf deren Kinder; Abs. 6 a gilt entsprechend.
 - c. Sind Kinder der Beigesetzten nicht vorhanden, so treten an ihre Stelle die Geschwister der Beigesetzten; Abs. 6 b gilt entsprechend.
 - d. Der Erwerb des Nutzungsrechtes von Todes wegen bedarf der schriftlichen Bestätigung des Kirchenvorstandes.
 - e. Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.
7. Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. vor Ende der Verfügungsberechtigung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung oder Veräußerung an Dritte.

III Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungsvorschriften

1. Bei der Körperbestattung sind Särge zu verwenden. Särge für Erwachsene sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,05 m, die Kopfen - einschließlich der Sargfüße - nicht höher als 0,70 m sowie nicht breiter als 0,75 m sein. Ist ausnahmsweise ein größerer Sarg erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge für Reihengräber sollen Maße haben, die Ihre Einsenkung in die Kindergräber ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
2. Aschebestattungen sind nur in Urnen möglich. Dabei sind Urnen zu verwenden, die in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,40 m nicht überschreiten.
3. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert und die Verwesung und das Vergehen der Aschen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Auch Überurnen einschließlich der Aschekapseln, die in der Erde beige-setzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Es sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz, aber kein Tropenholz) erlaubt, die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen, die Umwelt gefährdenden Lacke und Zusätze, enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör- und Ausstattung. Dies gilt auch für die Umhüllung der Leichen.
4. Die Beerdigung muss in dem Sarg geschehen, der für die Überführung verwendet wurde.
5. Nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit wird die Asche an geeigneter Stelle und in würdiger Weise der Erde übergeben.

6. Das Einsenken von Särgen/ Urnen in Gräbern, in denen sich Schlamm und Wasser befindet, ist unzulässig.
7. Grabstätten dürfen nicht ausgemauert, ausbetoniert oder in anderer Weise unterirdisch befestigt werden.

§ 8 Wiederbelegung, Umbettung, Graböffnung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Gräber dürfen nur wiederbelegt werden, wenn die in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten abgelaufen sind.
3. Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Durch eine Umbettung wird der Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit weder unterbrochen noch verlängert.
4. Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt, nachdem die erforderliche Genehmigung des Ordnungsamts vorliegt. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.
5. Beim Ausheben eines Grabes gefundene Reste eines Sarges oder nicht verwesene Leichenteile verbleiben unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, wenn sich in diesem eine nicht verwesene Leiche befindet. In diesem Fall kann eine Wiederbelegung nicht gestattet werden.
6. Graböffnung bzw. Leichenausgrabung ist nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig. Die richterliche Leichenschau ist ohne weitere Erlaubnis möglich.
7. Notwendige Beeinträchtigungen durch Arbeiten im Zusammenhang mit Beisetzungen in unmittelbarer Nachbarschaft einer Grabstelle sind hinzunehmen.

IV Herrichten und Pflegen der Grabstätten

§ 9 Gärtnerische Gestaltung

1. Alle Grabstellen sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und nach weiteren vier Monaten mit einer natürlichen Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instand zu halten.
2. Bäume, Sträucher oder Stauden dürfen die Höhe von 1,40 m nicht übersteigen und sind regelmäßig auf das Maß zu schneiden. Wasserundurchlässige Folie ist nicht gestattet.
3. Als grabgestaltendes Element dürfen nur Naturkies und Natur- und Kunststein-Platten verwendet werden. Die Abdeckung darf max. 25% des Grabbeetes betragen. Bei Urnengräbern ist je nach Friedhofsgebiet eine Abdeckung von max. 0% (Grabstein wird nicht gezählt), 40% und 100% erlaubt. Nur bei Abdeckungen von max. 40% oder 100% sind Grabeinfassungen zulässig.

Soll in einer mit Naturkies gestalteten Grabstätte bestattet werden, müssen die Nutzungsberechtigten vor dem Öffnen des Grabes auf eigene Kosten den Kies vom Grabbeet entfernen und den Verbleib außerhalb des Friedhofs sicherstellen.

4. Trittsteine zwischen Gräbern dürfen nicht entfernt werden.
5. Die Bepflanzung ist so anzulegen, dass die Anlagen der Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden. Grabhügel und -beete sind der Umgebung anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein. Verwelkte Blumen, Kränze und dergleichen, sowie alle unverrottbaren Gegenstände, sind an den dafür bestimmten Platz zu bringen.
6. Kunststoffe und Plastik, mit Ausnahme von Grabvasen, sind in allen Verwendungsarten auf dem Friedhof verboten. Dazu gehören insbesondere:
 - Beeteinfassungen aus Kunststoff,
 - Kunststoffblumen,
 - Kunststoffsitterahmen für Steckblöcke,
 - Kranzbindematerialien aus Kunststoffäden, nicht verrottbarem oder rostendem Material,
 - Kranzwickelband aus Kunststoff oder nicht verrottbarem Material,
 - Plastikblumentöpfe und -schalen,
 - alle Materialien für die Verarbeitung als Grab- und Kranzschmuck, soweit sie aus Kunststoff oder nicht verrottbarem Material bestehen, wie Bindematerialien, Schutzhüllen und Bänder für Blumen, kunststoffbeschichteter oder verzinkter Draht.
7. Wird die Grabstätte nicht hergerichtet, die Pflege vernachlässigt oder werden Nachbargrabstätten durch die Bepflanzung beeinträchtigt, ist der Nutzungsberechtigte durch die Friedhofsverwaltung – ggf. unter Androhung einer Ersatzvornahme – aufzufordern, den Mangel zu beseitigen. Kommt der Nutzungsberechtigte auch einer wiederholten Aufforderung nicht nach, ist die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen und einzuebnen.
8. Über Abräumung und Einebnung von nicht hergerichteten bzw. vernachlässigten Grabstellen entscheidet der Friedhofsausschuss. Die eingeebneten Gräber fallen unter Wahrung der Ruhezeit an die Kirchengemeinde zurück. Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
9. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete Aufforderung durch Aushang im Bereich der Friedhofskapelle.
10. Die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege einer Grabstelle erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

V Grabmale und sonstige Anlagen

§ 10 Aufstellung und Gestaltung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

1. Das Aufstellen sowie Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen einschl. der Grabumrandungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstelle ist mit einer natürlichen Bepflanzung zu versehen.
2. Der Kirchenvorstand behält sich ausdrücklich vor, weitere Anlagen, die dem beschriebenen Rahmen nicht entsprechen, nicht zuzulassen. Gableuchten sind hiervon ausgenommen.
3. Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Entsprechendes gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.

4. Die Genehmigung nach Abs. 1 muss rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages beantragt werden. Sie ist nach der jeweils geltenden Gebührenordnung gebührenpflichtig. Ihr sind maßstabgerechte Zeichnungen und der Text der vorgesehenen Inschrift oder eine Zeichnung der Abbildung beizufügen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Kirchengemeinde kann die Errichtung untersagen. Dem christlichen Empfinden und Bewusstsein zuwiderlaufende Inschriften oder Abbildungen sind nicht zugelassen.
5. Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.
6. Grabmäler etc. aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstößen wird oder durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.
7. Bereits vorhandene Grababdeckungen durch Natur- und Kunststeinplatten genießen bis zum Ablauf des Nutzungsrechts Bestandschutz. Für den Fall des Wiedererwerbs der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabstellen, wie unter § 9 Abs. 1 beschrieben, herzurichten.
8. Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten dann zu entfernen, wenn die Zulassung nach Abs. 1 nicht noch nachträglich erteilt werden kann. Sie sind ebenfalls auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen, wenn der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur Entfernung innerhalb eines Monats nicht nachkommt.
9. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.
10. Grabmale von Sarggräbern dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Werden Grabkreuze aufgestellt, dürfen diese 1,40 m Höhe nicht übersteigen. Werden Stelen aufgestellt, dürfen diese 1,40 m Höhe und 0,45 m Breite nicht übersteigen.
11. Liegesteine auf Urnengrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Höhe 12-20 cm, Breite bis 40 cm, Tiefe bis 40 cm. Für stehende Grabmale sind es: Höhe bis 80 cm, Breite bis 50 cm, Tiefe bis 20 cm.
12. Auf Rasengräbern werden Grabplatten nach Vorgabe der Kirchengemeinde, in einer Breite von 40 cm und einer Tiefe 35 cm verlegt. Die Fertigung und Verlegung der Grabplatte wird durch die Friedhofsverwaltung beauftragt. Die entstehenden Kosten sind in der Gebühr enthalten.
13. Für die Gestaltung der Grabstätten kann der Kirchenvorstand weitere besondere Vorschriften erlassen.

§ 11 Laufende Unterhaltung der Grabmale und des Grabzubehörs

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabmale und Grabzubehör ordnungsgemäß zu unterhalten und zu sichern.

2. Bei Nichtbeachtung vorgenannter Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für alle hieraus entstandenen Schäden. Die Nutzungsberechtigten und die Steinmetze sind verpflichtet, die Kirchengemeinde von jedweden Regressansprüchen geschädigter Friedhofsbesucher oder Nutzungsberechtigter freizustellen. Die Sicherung, Änderung und ggf. Entfernung der Anlagen kann bei Gefahr im Verzuge durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.

§ 12 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
2. Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
3. Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

VI Bestattungsverfahren

§ 13 Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. Vorschriften der Ordnungsbehörde sind zu beachten.
2. Die Bestattung ist im Pfarrbüro anzumelden. Vorzulegen ist die Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Sterbefalls oder, wenn die Bestattung vor der Beurkundung des Sterbefalls erfolgen soll, der amtliche Beerdigungserlaubnisschein. Bei der Beisetzung von Urnen tritt an die Stelle des Beerdigungserlaubnisscheins die Bescheinigung über die Einäscherung.
3. Das Bestattungsunternehmen muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Angehörigen vorlegen. Gleichzeitig muss das Bestattungsunternehmen bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte die nach der Gebührenordnung geregelten Gebühren zu entrichten.
Der Nutzungsvertrag für Grabstätten auf unseren Friedhöfen, ist der Kirchengemeinde vor Durchführung der Beerdigung vorzulegen.
4. Den Zeitpunkt für die Bestattung legt die Kirchengemeinde fest. Dabei sind die Bestimmungen der Ordnungsbehörde über den frühest- und spätestmöglichen Termin für die Bestattung zu beachten.

§ 14 Katholisch kirchliche Bestattung

1. Die katholisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Sie wird geleitet vom Pfarrer, einem von ihm beauftragten Geistlichen oder einem vom Bischof beauftragten Laien.
2. Die Amtsausübung Ortsfremder auf dem Friedhof bedarf der Zustimmung des Pfarrers oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Sofern der/die Vorsitzende verhindert ist, kann auch der/die Vorsitzende des Friedhofsausschusses die Zustimmung erteilen.

§ 15 Andere Form der Bestattungsfeier

1. Für Bestattungsfeiern durch Geistliche anderer christlicher Kirchen oder Vertreter anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien kann der Kirchenvorstand besondere Bestimmungen treffen.
2. Ansprachen von Vertretern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattungsfeier vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen sind nicht genehmigungsfähig.
3. Bei der Kranzniederlegung können kurze Widmungsworte, soweit diese das christliche Empfinden nicht verletzen, gesprochen werden.
4. Kranzschleifen dürfen keine Inschrift enthalten, die das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzen; Kranzschleifen mit verletzenden Inschriften werden entfernt.
5. Musikalische Darbietungen bei Beisetzungen auf dem Friedhof sind rechtzeitig vorher dem amtierenden Geistlichen anzuzeigen, dem die Zulassung vorbehalten bleibt.

§ 16 Andere Feierlichkeiten

Feierlichkeiten oder Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattung bedürfen der Zustimmung des Pfarrers, die rechtzeitig vorher einzuholen ist.

§ 17 Stille Bestattungen

Beisetzungen ohne Bestattungsfeier dürfen nur in Anwesenheit einer der in § 14 Abs. 1 genannten Person durchgeführt werden.

§ 18 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, Kriegsgräber

Die Sorge für die Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gräbergesetz vom 1.7.65 - BGBl.IS.589 – in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

VII Schlussvorschriften

§ 19 Friedhofsordnung / Ordnungsvorschriften

Über Öffnungszeiten und über das Verhalten auf dem Friedhof erlässt der Kirchenvorstand besondere Vorschriften. Die Ordnungsvorschriften sind Bestandteil dieser Ordnung. Sie werden an geeigneter Stelle auf dem Friedhof bekannt gemacht.

Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Sperrung des Friedhofs oder dessen Teilen wird möglichst frühzeitig auf den Hinweistafeln am Friedhofseingang oder anderweitig bekannt gegeben.

§ 20 Zuwiderhandlungen

Personen, die den Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 und 17 zuwiderhandeln, können durch einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zum Verlassen des Friedhofs veranlasst werden. Bei erheblichen Verstößen kann der Kirchenvorstand Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten.

§ 21 Gebühren

1. Zur Finanzierung der laufenden Kosten, die durch die Unterhaltung des Friedhofs entstehen, werden für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren erhoben. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, während eines laufenden Nutzungsrechtes

Gebühren zu erhöhen oder neu einzuführen, wenn dies für die ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhöfe erforderlich ist.

2. Die Gebühren werden durch die Friedhofsverwaltung nach den jeweils geltenden Sätzen der Friedhofsgebührenordnung berechnet. Für darin nicht aufgeführte, aber vom Benutzer beantragte Leistungen werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
3. Wird ein Antrag auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen oder auf Inanspruchnahme einer Leistung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen, ist eine Gebühr zu zahlen, die der bis dahin erbrachten Leistung entspricht.

§ 22 Außerdienststellung, Entwidmung

1. Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann vom Kirchenvorstand aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden. Gleiches gilt für Grabstätten. Die Außerdienststellung und die Entwidmung sind der politischen Gemeinde und der Bezirksregierung anzuzeigen.
2. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist gem. § 26 öffentlich bekannt zu machen. Im Fall der Entwidmung sind die in den Einzel- oder Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitgeteilt werden.
3. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.
4. Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 23 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die entgegen den Bestimmungen dieser Ordnung durch Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch in dienstlicher Verrichtung für die Kirchengemeinde handelnde Personen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

§ 24 Zwangsmaßnahmen

Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 25 Datenschutz

1. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden zur Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
2. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
 - a. es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
 - b. der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
3. Im Übrigen findet das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 26 Bekanntmachungen

1. Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.
2. Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch einmonatigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 27 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu sind gem. § 26 öffentlich bekanntzumachen; sie und alle Änderungen treten jeweils am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Beginn und Ende des Aushangs sind auf der Friedhofsordnung zu vermerken.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 1.5.2018 außer Kraft.
3. Die Kirchengemeinde kann die Friedhofssatzung jederzeit ändern und die Änderungen gelten auch für die beim Inkrafttreten bestehenden Nutzungsrechte.

Münster, den 26.11.2024

Vorsitzender Kirchenvorstand St. Liudger

KV-Mitglied Kirchenvorstand

Siegel KV